

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Kirchengemeinde Landolfshausen-Seulingen

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort	3
2 Geltungsbereich	3
3 Leitbild unserer Gemeinde.....	4
4 Begriff: sexualisierte Gewalt	5
5 Risikoanalyse	7
6 Prävention in unserer Kirchengemeinde.....	12
7 Intervention und Rehabilitation	15
8 Beschwerdemanagement.....	16
9 Aufarbeitung	17
10 Externe Beratungsstellen.....	17
11 Beschäftigtenschutz	19
12 Evaluation	19
13 Anlagen	20

1. Vorwort

Das hier erstellte Schutzkonzept für die Kirchengemeinde Landolfshausen-Seulingen ist teilweise wörtlich übernommen aus dem „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ des Ev. Luth. Kirchenkreises Göttingen-Münden vom 14.03.2024.

Das Schutzkonzept der Kirchengemeinde Landolfshausen-Seulingen wurde im Zeitraum von Oktober 2024 bis November 2025 vom Pfarramt, dem Kirchenvorstand, den Mitarbeitenden und Vertreter:innen verschiedener Gruppen erarbeitet.

Kirchliche Arbeit lebt in besonderem Maße von Beziehungen. Sie gründet auf der grundlegenden Überzeugung, dass die Würde und Freiheit jedes Menschen unantastbar sind. Daraus erwächst der Auftrag, sich im kirchlichen Handeln konsequent für die Rechte, den Schutz und das Wohlergehen von Menschen einzusetzen und ihnen mit Respekt und Achtung zu begegnen.

Dieses Schutzkonzept gibt allen Beteiligten verlässliche und schützende Strukturen an die Hand.¹ Es schafft eine Basis in kirchlichen Einrichtungen, um Sensibilität für das Thema sexualisierte Gewalt zu fördern, mögliche Risiken zu erkennen und zu reduzieren oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Ebenso soll es Orientierung und Handlungssicherheit im Alltag vermitteln. In allen kirchlichen Arbeitsfeldern gibt es Situationen, in denen das Risiko von Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt gegeben ist. Darum ist es notwendig, das vorliegende Konzept in jedem Bereich auf seine Relevanz hin zu prüfen und im Blick auf Prävention und Intervention weiter zu konkretisieren. Klar ist auch: Keine Institution kann ausschließen, dass sexualisierte Gewalt vorkommt. Umso wichtiger ist es, das Thema zu enttabuisieren und gemeinsam Verantwortung zu übernehmen – für alle, die in der Kirche arbeiten, und für diejenigen, die uns anvertraut sind.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde Landolfshausen-Seulingen und für die öffentlichen Räumlichkeiten der Kirchengemeinde. Dabei gilt dies sowohl vor Ort in unserer Kirchengemeinde, aber auch auf sämtlichen Veranstaltungen/Ausflügen und Freizeiten außerhalb unserer Kirchengemeinde. Es ist zu beachten, dass folgende Bereiche ein eigenes spezifisches Schutzkonzept erarbeitet haben: Konfi-Camp der Region NORa, nachzulesen im Schutzkonzept des Kirchengemeindeverbandes Göttingen Nordost-Radolfshausen.

¹ Das Schutzkonzept beruht auf den Rundverfügungen des Landeskirchenamts G8.2021 vom 12.08.2021, G1.2024 vom 23.01.2024 und G1.2025 vom 17.02.2025.

Dieses Schutzkonzept findet unmittelbare Anwendung im Gemeindeleben:

- Gottesdienste und andere Veranstaltungen des Gemeindelebens
- Konfirmandenarbeit in Landolfshausen
- Kinder- und Jugendveranstaltungen in den Räumen der Kirchengemeinde und außerhalb
- Senior:innenveranstaltungen in den Räumen der Kirchengemeinde und außerhalb
- Bläserchor
- Besuchsdienstarbeit
- Küsterei
- Veranstaltungen externer Mieter:innen von Gemeindehaus/Kirche

3. Leitbild

Jeder Mensch ist ein Geschöpf Gottes und trägt Gottes Ebenbild in sich. Daraus erwächst jedem Menschen eine unveräußerliche Würde – unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder ethnischer Herkunft. Diese Würde wollen wir in unserer Kirchengemeinde achten und schützen. Wir übernehmen Verantwortung dafür, alle uns anvertrauten Personen vor Grenzverletzungen und Übergriffen sowie vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt zu bewahren. Gewalt darf in unserer Gemeinde keinen Platz haben.

Unser Ziel ist es, sichere Räume zu schaffen – besonders für Kinder und Jugendliche –, in denen sie Gottes Segen erfahren können. Wir möchten einen geschützten Rahmen bieten, in dem Nähe, Gemeinschaft und gelebter Glaube erfahrbar werden. Dabei sind wir uns bewusst, dass Begegnungen zwischen Menschen immer auch die Möglichkeit von Fehlern oder Grenzverletzungen bergen. Kommt es zu solchen Situationen, verschweigen wir sie nicht. Wo Grenzen überschritten oder Übergriffe begangen werden, fördern wir einen offenen Umgang mit Beschwerden und Fehlern und unterstützen aktiv deren Aufarbeitung. Grundlage unseres Handelns ist eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts.

Unser Verhaltenskodex, den alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterzeichnen, zeigt auf, wie dieses Leitbild in unserer täglichen Arbeit konkret umgesetzt wird. Unser Leitbild veröffentlichen wir auf unserer Homepage.

4. Begriffsdefinitionen

Das zentrale Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, potentiell Betroffene vor Gewalt unter besonderer Berücksichtigung von sexualisierter Gewalt zu schützen, auch präventiv. Deshalb ist der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ von der Gewaltwirkung bestimmter Handlungen her zu beschreiben. Dabei ist es gleich, ob physische oder psychische Kräfte auf das Opfer eingewirkt haben oder einwirken sollen, beides kann traumatisierende sexualisierte Gewalt sein. Damit ist zugleich klargestellt, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen nicht gemeint sind (sofern Einwilligungsfähigkeit² gegeben ist). Es ist allerdings genau zu prüfen, ob bei Abhängigkeitsverhältnissen eine ohne Druck oder Zwang gegebene Einwilligung vorliegt. Essenziell für das Verständnis „Sexualisierte Gewalt“ ist, dass in die Privat- und Intimsphäre eines Menschen eingedrungen wird und dessen sexuelle Selbstbestimmung eingeschränkt wird oder werden soll. Entscheidend ist auch hier: es kommt auf die Perspektive der betroffenen Person an.

Eine allgemeine Definition von „Sexualisierter Gewalt“ lautet daher:

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer der beteiligten Personen in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der Scham, des Unterlegenseins oder des Ausgenutztseins hervorruft.³

Sexualisierte Gewalt liegt immer dann vor, wenn Menschen gegen oder ohne eigenen Willen durch Handlungen in ihrer sexuellen Selbstbestimmung beeinträchtigt werden.

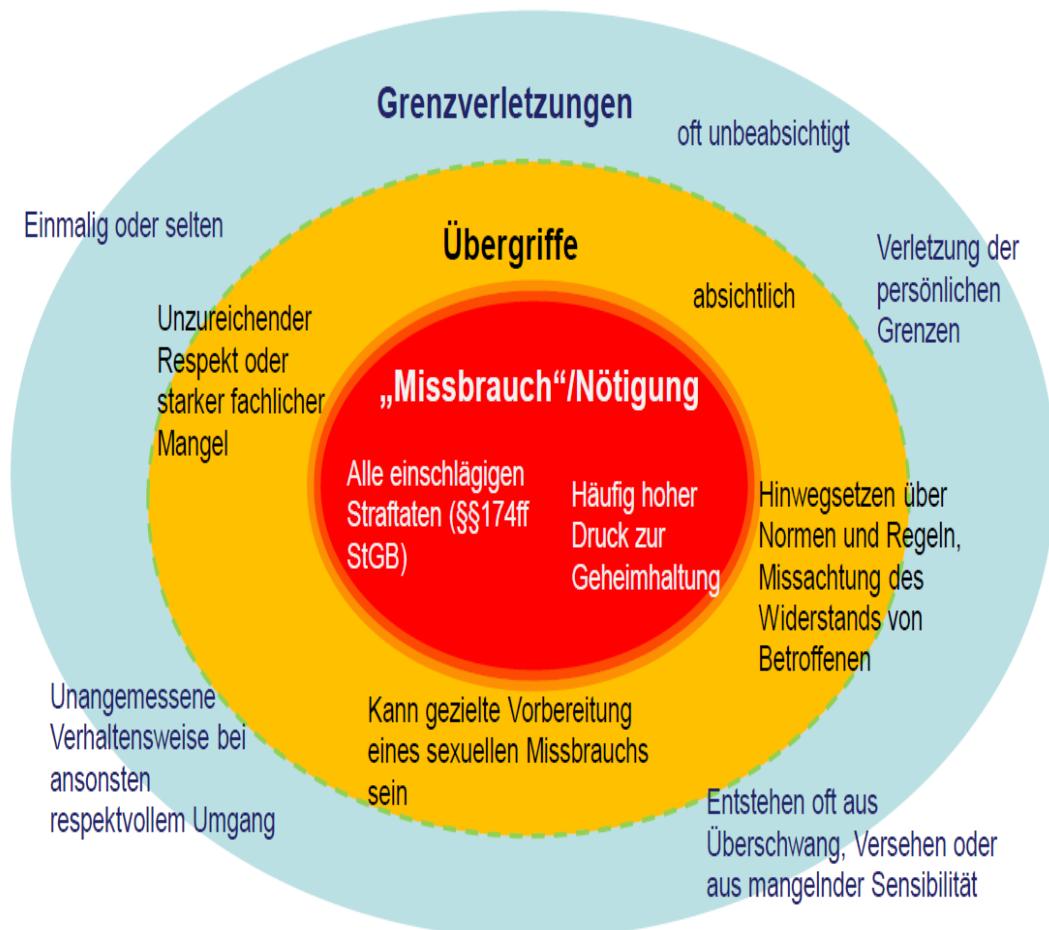
In der Präventionsarbeit bei Kindern und Jugendlichen hat sich ein Drei-Sphären-Modell⁴ herausgebildet, das aber auch bei Sexualisierter Gewalt gegenüber Erwachsenen Verwendung finden kann:

² Fähigkeit eines:r Betroffenen, in die Beeinträchtigung eines ihm zuzurechnenden Rechtsguts einzuwilligen bzw. diese abzulehnen.

³ In Anlehung an: Bange, Dirk; Deegener, Günther (Hrsg.): Sexueller Missbrauch an Kindern: Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, 1996.

Guter Überblick bei: https://de.wikipedia.org/wiki/Sexualisierte_Gewalt

⁴ Übernommen von: Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers



Die Erscheinungsformen „Grenzverletzungen“ – „Übergriffe“ – „Missbrauch/Nötigung“ bilden eine Stufenfolge sich steigernder Gewaltwirkung, an deren Spitze strafrechtlich relevante Handlungen stehen. Dass diese zu vermeiden und ggf. zu unterbinden sind, steht hier ebenso außer Frage wie bei den „Übergriffen“. Grenzüberschreitungen (Übergriffe) und Missbrauch/Nötigung sind konsequent zu unterbinden und können durch Prävention begegnet werden. Demgegenüber ist die Präventionsbedürftigkeit bei „Grenzverletzungen“ nicht so eindeutig; sie liegen, bildlich gesprochen, in einer Grauzone.

Auch wenn unbeabsichtigt persönliche Grenzen des Privat- und Intimbereichs einmalig oder selten überschritten werden, so können sie traumatisierend wirken und sind dann aus der Perspektive der betroffenen Person eine Form sexualisierter Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzepts. Auf keinen Fall dürfen Grenzverletzungen verharmlost werden: Für Außenstehende mag eine Handlung als „Grenzverletzung“ bewertet werden, jedoch kann die Intention des:der Täter:in gezielt sein und es sich schon um einen „Übergriff“ handeln, welcher bewusst eingesetzt wurde, um Grenzen zu testen oder zu verschieben.

Zur Veranschaulichung der Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt wird häufig zwischen solchen mit und ohne Körperkontakt unterschieden. Für das Trauma des Opfers ist das ohne Bedeutung.

Grenzverletzungen:⁵

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich im pädagogischen oder pflegerischen Kontext auf.
- Es handelt sich um eine fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden.
- Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt.

Mögliche Ursachen für Grenzverletzungen:

- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation
- Fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden

Grenzüberschreitung / Übergriffe:

- Grenzüberschreitungen geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.
- Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet.
- Widerstände der betroffenen Person werden übergangen.

Nicht jede Grenzverletzung ist sexualisierte Gewalt, aber sexualisierte Gewalt
entsteht immer aus einer Grenzverletzung.

5. Risiko- und Potential-Analyse

Die Risiko- und Potential-Analyse wurde vom Pfarramt im Zeitraum von Oktober 2024 bis Oktober 2025 nach Gesprächen mit Beteiligten vorbereitet und anschließend durch die verschiedenen Mitarbeitenden, Kirchenvorsteher:innen und Beteiligten der unten genannten Gruppen besprochen und aktualisiert. Die Risikoanalyse ist nicht öffentlich zugänglich.

⁵ Die Begriffserklärungen in diesem Kapitel sind dem *Handout nach Basis Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Göttingen-Münden* (Stand: März 2025) entnommen.

6 Prävention in unserer Kirchengemeinde

6.1 Begriffsdefinition – Was bedeutet Prävention?

Prävention bedeutet, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und vor ihr zu schützen, noch bevor sie passiert. Der Begriff sexualisierte Gewalt wird in Kapitel 4 näher erläutert. Unser Ziel ist es, sexualisierte Gewalt möglichst frühzeitig zu erkennen und ihr entgegenzuwirken.

6.2 Prävention: Achtsam hinschauen und sensibel bleiben

Um sexualisierter Gewalt präventiv zu begegnen, ist es wichtig, eine **Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens zu etablieren und zu pflegen**. Dazu müssen wir sexualisierte Gewalt jedoch erst einmal erkennen. Bei strafrechtlichen Handlungen ist dies meist einfach, da sie eindeutig als solche erkennbar sind. Bei Grenzverletzungen ist dies hingegen schon deutlich schwerer, denn: sexualisierte Gewalt beginnt, wie oben beschrieben, meist schon viel früher bspw. durch unangemessenes Verhalten mit Verletzung persönlicher Grenzen. Hier kommt es auf die Sicht der betroffenen Person an. Um uns für jegliche Form von Gewalt und besonders sexualisierter Gewalt zu sensibilisieren, nehmen wir an den **Schulungen und Fortbildungen** des Kirchenkreises zu sexualisierter Gewalt teil. (Termine und AnmeldeLink auf der Homepage des Kirchenkreises (Prävention).

Wir dulden keine Form sexualisierter Gewalt in unserer Gemeinde und wollen sie – so gut es geht – vermeiden.

Es liegt in unser aller Verantwortung, **Kinder, Jugendliche und Erwachsene** in unseren Einrichtungen und der Gemeinde als Institution vor Übergriffen zu schützen. Die oft verbreitete Annahme, dass nur Kinder und Jugendliche von sexualisierter Gewalt betroffen sind, ist veraltet und unzutreffend. Wir wollen uns des Themas ganzheitlich annehmen und nehmen daher jede und jeden in den Blick, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, körperlichen oder geistigen Einschränkungen und anderen Merkmalen.

Wir als Kirchengemeinde möchten Mitarbeitende und Menschen, die unsere Angebote wahrnehmen, an Entscheidungen, die sie betreffen, aktiv beteiligen. Es ist uns bewusst, dass es in den Strukturen unserer Kirchengemeinde notwendige Hierarchien und Machtgefälle gibt. Durch Partizipation und die wertschätzende Art, wie wir mit den Ideen und Impulsen unserer Mitglieder (Mitarbeitenden und Teilnehmenden) umgehen, wird deren Position gestärkt und das Machtgefälle verringert.

Tätigkeiten, gemessen nach Art, Intensität und Dauer, dürfen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden ab dem 21. Lebensjahr und hauptamtlich Mitarbeitenden nur dann wahrgenommen werden, nachdem ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG vorgelegt wurde und das in regelmäßigen Abstand von 5 Jahren neu beantragt und wieder vorgelegt werden muss. Solche Tätigkeiten sind zum Beispiel:

- Betreuung, Beaufsichtigung und Begleitung bei Freizeiten und Bildungsmaßnahmen mit Übernachtung und Ferienangeboten ohne Übernachtung
- regelmäßige Leitung oder Anleitung von Gruppen
- regelmäßige handwerkliche oder grundstückspflegerische Tätigkeiten für Einrichtungen
- Besuchsdienste, Kirchenaufsichten oder andere regelmäßig unterstützende Tätigkeit

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im Rahmen von Stellenbesetzungsverfahren oder auf Anforderung der Kirchengemeinde/ Einrichtung von den ehrenamtlich Mitarbeitenden selbst bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und zur Einsichtnahme vorgelegt. Eine Bescheinigung für ehrenamtliche Tätigkeit und auch eine Gebührenbefreiung wird von der kirchlichen Einrichtung ausgestellt.

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis: Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis hat die mit der für Personalführung in dem jeweiligen Arbeitsfeld verantwortliche Person zu nehmen und zu dokumentieren - in unserer Gemeinde übernimmt diese Aufgabe Johanna Bierwirth.

6.3 Präventionsbeauftragung unserer Kirchengemeinde

Wir setzen uns aktiv dafür ein, dass Strukturen und Prozesse der Beteiligung geschaffen werden, bei denen möglichst viele ihre Perspektiven und Meinung einbringen können. Damit das gelingt, zeigen wir eine offene und akzeptierende Haltung gegenüber anderen Standpunkten und Vorstellungen. Wir kommunizieren klar unsere Vorhaben, sodass die Beteiligten verstehen, was erreicht werden soll und wie sie möglicherweise dazu beitragen können. Die notwendigen Ressourcen, wie Zeit und Raum, Informationen und passende Formate, stellen wir zur Verfügung. Es ist uns wichtig transparent zu machen, wo die Möglichkeit besteht, sich an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Wir begründen unser Vorgehen und lassen die Beteiligten wissen, inwiefern ihre Beiträge berücksichtigt wurden. Schriftlich und mündlich, auch anonym, können Beiträge zum Schutzkonzept und dessen Umsetzung dem Pfarramt oder dem Kirchenvorstand übergeben werden.

Wir wissen, dass Partizipation Zeit und Ressourcen fordert, die oft nicht in ausreichendem Maß vorhanden sind. Trotzdem ist uns gelebte Partizipation wichtig. Wir kommunizieren deshalb offen, wenn wir uns auf einzelne, konkrete Maßnahmen fokussieren wollen.

6.4 Präventionsbeauftragte

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die paritätische **Besetzung der Präventionsbeauftragung** dauerhaft sicherzustellen. Bei Ausscheiden eines Teammitglieds wird ein:e Nachfolger:in aus dem Kreis des Kirchenvorstands benannt. Ersatzweise können auch weitere geschulte Personen als Mitglieder benannt werden. Es ist darauf zu achten, dass das Präventions-Team möglichst vielfältig hinsichtlich Alter und Geschlecht besetzt ist und mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Kirchenvorstands besteht. Präventionsbeauftragte haben die Aufgabe darauf zu achten, dass die Schutzkonzepte zur Prävention sexualisierter Gewalt gelebt und weiterentwickelt werden und nicht „in der Schublade verschwinden“. Sie werben für Beratungs-, Informations- und Fortbildungsangebote und initiieren sie ggf. selbst.

Die für uns zuständigen Präventionsbeauftragten sind Pastorin Johanna Bierwirth und die im Schutzkonzept des Kirchengemeindeverbandes Göttingen Nordost-Radolfshausen genannte Beauftragte.

Wichtige präventive Handlungsziele sind:

- Jegliche Formen von sexualisierter Gewalt enttabuisieren und ein Problembewusstsein für das Thema pflegen und offen kommunizieren
- Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln
- Aktivitäten und Angebote transparent gestalten
- Kinder, Jugendliche und Erwachsene stärken

Folgende Maßnahmen und Regeln setzen wir dazu konsequent um:

Schulungen und Fortbildungen: Für alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden Schulungen und Fortbildungen des Kirchenkreises zum Thema „sexualisierte Gewalt und Prävention“ angeboten. Die Schulungstermine werden auf der Homepage des Kirchenkreises Göttingen-Münden veröffentlicht.

Für neu eingestellte und für bereits hauptamtlich beschäftigte Mitarbeitende ist die Teilnahme innerhalb von einem Jahr/sechs Monaten nach Inkrafttreten des Schutzkonzepts verpflichtend (Vgl.

Schutzkonzept Kirchenkreis Göttingen-Münden). Ebenso verpflichtend sind Schulungen für Ehrenamtliche, die in folgenden Bereichen arbeiten: Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenarbeit. **Fortbildungen** sind gemäß Kirchenkreis-Schutzkonzept⁶ regelmäßig innerhalb von drei Jahren wahrzunehmen. Dies veranlasst das Präventionsteam des Kirchenkreises.

Interessierte Personen, die gemäß dieses Schutzkonzepts nicht zur Teilnahme verpflichtet sind, können hieran aber auch teilnehmen, sofern es in den jeweiligen Schulungen genügend freie Plätze gibt. Sie können sich hierzu mit der Superintendentur, dem Präventionsteam des Kirchenkreises oder der Präventionsbeauftragung in Verbindung setzen.

Führungszeugnisse sind von allen Mitgliedern des Kirchenvorstandes, sowie von allen Mitarbeiter:innen und Ehrenamtlichen in der Kinder-, Jugend-, und Konfirmandenarbeit vorzulegen, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Selbstverpflichtungserklärung: Alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden, auch kurzfristig Tätige, unterschreiben nach einem geführten Gespräch die Selbstverpflichtungserklärung, die innerhalb der Kirchengemeinde gilt. Diese kann ggf. um spezifische, anlassbezogene Inhalte ergänzt werden. Das Gespräch ist gem. Schutzkonzept des Kirchenkreis Göttingen-Münden mit der für Personalführung in der jeweiligen Institution verantwortlichen Person zu führen, in diesem Fall Pastorin Johanna Bierwirth.

Die Selbstverpflichtung (s. Anlage 2 des Schutzkonzepts des Kirchenkreises) ist ein wichtiges Instrument zur Selbstreflexion von Mitarbeitenden und dient der Sensibilisierung und Weiterentwicklung der inneren Haltung. Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung dokumentieren alle ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden ihren verbindlichen Willen zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes. Die unterschriebenen Selbstverpflichtungen werden im Original abgeheftet und verbleiben im Gemeindebüro, der:die Unterzeichner:in erhält eine Kopie.

7 Intervention und Rehabilitation

Bei Verdacht sowie bei nachweisbarem sexuellem Übergriff ist es wichtig, besonnen aber gezielt zu handeln. Der Interventionsplan des Kirchenkreises klärt, welche Schritte von welchen Personen/Ansprechpartner:innen getan werden müssen. Jede:r hat das Recht, sich direkt an das Präventionsteam zu wenden, unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit. Dies können betroffene Personen sein oder solche, die übergriffiges Verhalten oder Missbrauch/Nötigung beobachtet oder davon erfahren haben. Auch jede:r, der:die in der Einschätzung von selbst erlebten, beobachteten

⁶ Schutzkonzept gegen Sexualisierte Gewalt des Kirchenkreis Göttingen Münden (Stand 14.03.2024), S. 9. Online abrufbar unter: <https://kirchenkreis-goettingen-muenden.wir-e.de/schutzkonzept-gegen-sexualisierte-gewalt>

oder mitgeteilten Situationen unsicher ist, kann sich an das Interventionsteam wenden und den Interventionsplan in Anspruch nehmen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende sind verpflichtet, bei Verdacht das Interventionsteam zu informieren.

Steht ein Verdacht im Raum, gilt es Ruhe zu bewahren und unüberlegtes Handeln zu vermeiden. Es ist wichtig, zuzuhören, dem:der Betroffenen Glauben zu schenken und von dem Gehörten Notizen anzufertigen und diese sicher aufzubewahren.

Hierbei hilft die Anlage 6 „Protokollvorlage für den Interventionsfall“ im Schutzkonzept des Kirchenkreises. Es ist weiterhin wichtig, nichts auf eigene Faust zu unternehmen. Eine direkte Konfrontation des:der Beschuldigten mit der Vermutung und eigene Ermittlungen sind zu unterlassen. Stattdessen muss das Interventionsteam des Kirchenkreises kontaktiert werden und ggf. Hilfe unabhängiger Beratungsstellen eingeholt werden.

Die Mitglieder des Kirchenkreis-Interventionsteam sind in unserer Gemeinde durch Aushänge bekannt gemacht und schnell ersichtlich.

Dieses Team dient als erste Anlaufstelle, als Ansprechpartner für die betroffenen Personen. Es versteht sich nicht als Lösungsgruppe, sondern als Vermittler zu Fachberatungsstellen. Die Einbeziehung der Expertise von dritter Seite dient auch der Transparenz in der Aufarbeitung eines Vorgangs. Das Interventionsteam ist auch für zurückliegende Fälle zuständig.

Wenn die Prüfung von Verdachtsmomenten ergeben hat, dass eine Person zu **Unrecht beschuldigt** wurde, muss dieser Mensch möglichst vollständig rehabilitiert werden.

Ziel der Rehabilitation ist

- die Wiederherstellung des guten Rufes der zu Unrecht verdächtigen Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb der Kirchengemeinde
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der zu Unrecht beschuldigten Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Personen

Folgendes gilt es zu beachten:

- Das **Interventionsteam** berät und begleitet auch diesen Schritt. Handelnd sind Leitungsverantwortliche und weisungsbefugte Personen.

8 Beschwerdemanagement

Rückmeldungen und Beschwerden werden innerhalb unserer Kirchengemeinde wahr- und ernst genommen. Sie sind eine niedrigschwellige Möglichkeit Partizipation zu gestalten und Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu melden. Kindern und Jugendlichen müssen ebenso entwicklungsangemessene Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung stehen wie Erwachsenen.

Um die Grundvoraussetzung für gelingende Rückmeldung zu schaffen, begegnen wir uns auf Augenhöhe und nehmen Beschwerden ernst. Wir bagatellisieren sie nicht, sondern gehen den Vorwürfen nach.

Damit alle Menschen, die zu uns kommen die Möglichkeit der Beschwerde haben, stehen in unserer Gemeinde folgende Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

- Regelmäßige Feedbackrunden innerhalb bestehender Gruppen und Kreise
- Regelmäßige Sprechzeiten im Pfarramt
- Bekanntmachung Ansprechpersonen für sexualisierte Gewalt
- Mitarbeitendenvertretung für Mitarbeitende

9 Aufarbeitung

An die Intervention schließen sich die Aufarbeitungsprozesse an. Die Fachstelle der Landeskirche organisiert die Aufarbeitung, ggf. mit Unterstützung des Interventionsteams des Kirchenkreises. Die Fachstelle arbeitet (alte) Fälle auf und bedient sich der Mitwirkung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinde. Dabei unterscheiden wir zwischen individueller und institutioneller Aufarbeitung.

Bei der ***individuellen Aufarbeitung*** stehen die betroffenen Personen im Mittelpunkt. Es geht darum, den Betroffenen Angebote der Begleitung, Vermittlung von Unterstützung, Beratung und Therapie, sowie kreative Verarbeitungsmöglichkeiten zu machen. Darüber hinaus machen wir die weiteren Schritte der Intervention, soweit sie noch nicht abgeschlossen ist, für die Betroffenen transparent.

Bei der ***institutionellen Aufarbeitung*** werden die eigenen Strukturen, die Kultur, die Maßnahmen und Angebote unserer Kirchengemeinde in den Blick genommen. Hier geht es darum, unsere Lücken und Fehler wahrzunehmen, diese zu verändern und das Schutzkonzept zu überprüfen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Fachstelle: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/aufarbeitung>.

10 Externe Beratungsstellen im Kirchenkreis Göttingen-Münden:

Frauen-Notruf e.V.
Postfach 1825
37008 Göttingen

Telefon: 0551-44684
Mail: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de
Internet: www.frauen-notruf-goettingen.de

Phoenix Göttingen
Telefon: 0551-4994556
Mail: kontakt@phoenix-goettingen.de
Internet: www.phoenix-goettingen.de

Wege ohne Gewalt Göttingen (WoGe)
0176-64172219
Internet: www.woge-goettingen.de

KuK: Kinderrechte und Kinderschutz
Telefon: 0551 79 777 390,
Mail: hallo@kuk-goettingen.de
Nikolaistraße 28a, 37073 Göttingen
<https://kuk-goettingen.de/>

Opferhilfe Göttingen
Ansprechpersonen:
Sibylle Nehring: Telefon: 0551-403-1152
Carmen Zipser: Telefon: 0551-403-1450
Stephan Hunold: Telefon: 0551-403-1106
Mail: PoststelleGoettingen@opferhilfe.niedersachsen.de
<https://www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/Opferhilfebueros/details/goettingen>

Polizeiinspektion Göttingen
Otto-Hahn-Str. 2
37077 Göttingen
Telefon: 0551-491-0
Präventionsteam
Frau Corinna Klaus-Rosenthal
Telefon: 0551-491.2307 und -491.2306 (Anrufbeantworter)
corinna.klaus-rosenthal@polizei.niedersachsen.de

Zentrale Anlaufstelle HELP:
Telefon: 0800 5040112
Mail: zentrale@anlaufstelle.help
[Hilfe für Opfer von Missbrauch in Kirche und Diakonie | Home \(anlaufstelle.help\)](http://Hilfe%20f%C3%BCr%20Opfer%20von%20Missbrauch%20in%20Kirche%20und%20Diakonie%20%7C%20Home%20(anlaufstelle.help))

innerkirchlich:
Interventionsteam des Kirchenkreises Göttingen-Münden

Fachstelle der Landeskirche: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Mail: fachstelle.sexualisierte.gewalt@evlka.de

11 Beschäftigtenschutz

Kirchliche Mitarbeitende können auch selbst betroffen von sexualisierter Gewalt werden. Dies kann durch Kolleg:innen, Vorgesetzte oder die ihnen anvertrauten Jugendlichen und Erwachsenen geschehen. Ein besonderes Augenmerk ist aufgrund des Machtgefälles auf Aus- und Fortbildung, Supervision, sowie Dienst- und Fachaufsicht zu legen.

Grundsätzlich dienen die Bausteine unseres Schutzkonzeptes dem Schutz aller Menschen im Umfeld unserer Kirchengemeinde, auch dem der Mitarbeitenden (z.B. ein geregelter Umgang mit Nähe und Distanz, der im Verhaltenskodex festgehalten ist und unterschrieben wird).

Alle kirchlichen Mitarbeitenden, insbesondere Vorgesetzte, sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sexuelle Belästigung nicht geduldet wird. Vorgesetzte sind außerdem dafür verantwortlich, dass auch Dritte durch kirchliche Mitarbeitende nicht sexuell belästigt werden und kirchliche Mitarbeitende vor sexueller Belästigung durch Dritte geschützt werden.

Zum Schutz von betroffenen Mitarbeitenden, sowie im Umgang mit beschuldigten Mitarbeitenden holen wir uns externe Beratung. Mögliche Straftatbestände, dienst- und arbeitsrechtliche Verstöße melden wir unmittelbar der:dem nächsthöheren, nicht betroffenen, Vorgesetzten.

Sowohl betroffenen als auch beschuldigten Personen zeigen wir Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten auf. Einen Meldefall bearbeiten wir in voller Transparenz und in größtmöglicher Absprache mit den beteiligten Personen, insbesondere der betroffenen Person.

Sowohl den betroffenen Personen als auch den beschuldigten Personen steht es offen, sich vertrauensvoll an ihre Mitarbeitervertretung zu wenden.

12 Evaluation

Das Leben im Kirchenkreis und in der *Gemeinde/Einrichtung* ist einem ständigen Wandel unterzogen. Um in der Risikoeinschätzung, bei der Bearbeitung von Fällen und in der Präventionsarbeit aktuell zu bleiben, bedarf das Schutzkonzept einer regelmäßigen Überprüfung. Nur so ist festzustellen, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben.

Für die Initiierung des Evaluationsprozesses ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Die Evaluation ist spätestens alle 2 Jahre durchzuführen, bei Bedarf früher. Dabei ist ein Arbeitszeitraum von etwa zwei Monaten einzukalkulieren.

Umsetzungsschritte:

- Befragung der Adressat:innen: Was sind die jeweiligen Erfahrungen mit der Umsetzung des Schutzkonzepts? Was ist hilfreich? Was war hinderlich?
- Überprüfung der Risikoanalyse: Sind die beschriebenen Tätigkeitsfelder noch aktuell?
- Auswertung von Verdachtsfällen und konkreten Fällen: Greifen die Mechanismen des Beschwerdeverfahrens und des Interventionsplans?
- Zusammenfassung der Evaluationsergebnisse und Information der Einrichtungen
- Beschlussfassung zu notwendigen Veränderungen/Verbesserungen und Formulierung von Vorschlägen

Für etwaige Schutzkonzeptanpassungen ist der Kirchenvorstand verantwortlich.

13 Anlagen

- Interventionsplan des Kirchenkreises
- Interventionsteam des Kirchenkreises
- Selbstverpflichtungserklärung

Dieses Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Landolfshausen-Seulingen am 18.11.2025 beschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift und Siegel